

Prof. Dr. F. Meili, Lehrbuch des internationalen Strafrechts und Strafprozeßrechts. Zürich 1910. Art. Institut, Orell Füssli. 535 S. Preis Mk. 12.—.

MEILI'S auf das engste mit der Durchforschung des internationalen Rechts verbundener Name bürgt dafür, daß das weitschichtige Material in dem vorliegenden Werke seinen Meister gefunden hat. Es ist nach denselben Grundsätzen bearbeitet wie die früheren großen Veröffentlichungen des Verfassers (Internationales Zivil- und Handels-, Zivilprozeß-, Konkursrecht) und erstreckt sich daher gleichmäßig auf die staatsrechtlichen wie auf die straf- und strafprozeßrechtlichen Teile der Aufgabe, und zwar in dem Sinne, daß die Teile zu einem neuen einheitlichen Ganzen verbunden sind. Was bisher aus Lehrbüchern des Staats- und Völkerrechts, Straf- und Prozeßrechtes zusammengetragen werden mußte, ist hier vereinigt. Ueberhaupt erschöpft der Verf. sein Thema in jeder Beziehung. Er behandelt ebensowohl die historische, als die dogmatische Seite und nimmt auf die Reformideen gebührend Rücksicht. Ueber den Prinzipien kommen die Einzelfragen nicht zu kurz, im Gegenteil gerade ihnen ist ein breiter Raum gegönnt, indem die einzelnen Delikte und die einzelnen Prozeßhandlungen (Klage und Vorladung, Beweisführung, das Urteil und seine Exekution) behandelt werden. Hierbei wird durchgängig die Gesetzgebung des Kontinents und des englisch-amerikanischen Rechtskreises der Darstellung zugrunde gelegt, so daß das Lehrbuch nicht bloß seinem Gegenstande, sondern auch seiner Methode nach international ist. Dasselbe gilt von der ausgiebigen Benützung der Literatur. Das Buch wird daher in allen großen Staaten der Praxis wertvolle Dienste leisten können, umsomehr da ein ähnliches nicht vorhanden ist. Fügen wir endlich bei, daß die Darstellung infolge der reichen Gliederung durchaus übersichtlich ist, so wird die Reichhaltigkeit und Vortrefflichkeit des Werkes wohl ins rechte Licht gestellt sein.

Straßburg i. Els.

Max Ernst Mayer.

Giulio Q. Battaglini, Le norme del diritto penale e i loro destinatari. Roma, Ermanno Loescher e C.^o 1910. 258 S.

Wieweit das Buch in Italien Neues bringt, entzieht sich meiner Beurteilung, für Deutschland enthält es neben einigen originellen Schattierungen ein bekanntes Stück allgemeiner Rechtslehre. Der Grund liegt darin, daß der Verf. von der deutschen Literatur ausgeht; er beherrscht sie vollkommen, und verwertet sie überall kritisch.

Das Ziel des Werkes ist die Feststellung, an wen sich die Rechtsnormen, insonderheit die Strafrechtssätze wenden. Die ersten beiden Kapitel bereiten diese Untersuchung vor, indem sie dem Wesen des Rechtsatzes nachgehen. Normen sind Verhaltensmaßregeln; der Rechtsnormen Eigentümlichkeit besteht darin, daß sie den Schutz sozialer Interessen bezwecken und äußere Verpflichtungen auferlegen. Ihre Quelle

ist, auch wenn sie dem Gewohnheitsrecht angehören, der Wille des Staates. Ihn zu verwirklichen, ist des Richters Aufgabe, dem rechtsschöpferische Betätigung durchaus abgesprochen wird. Der befehlenden und ermächtigenden Funktion der Rechtsnormen entsprechen Pflichten und Rechte des Staats und der Untertanen. Sie zu klassifizieren, ist der Verf. eifrig bemüht, wobei eine gute Definition des subjektiven Rechts (S. 29) die Basis bildet. Die Unterscheidung von Straf- und Privatrechtssätzen, mit der sich Erörterungen über peinliches und bürgerliches Unrecht, sowie über Strafe und Schadensersatz verbinden, leitet zum Kern des Themas über.

Das dritte Kapitel, das umfangreichste, befaßt sich mit der Wiedergabe und Widerlegung der über die Adresse der Normen aufgestellten Theorien (IHERING, MERKEL, BINDING, EHRLICH, M. E. MAYER) und mit einer Besprechung der spezielleren Untersuchungen, die die Frage betreffen, ob alle Gesetzesuntertanen taugliche Befehlsempfänger sind (ZITELMANN, HOELDER, HOLD v. FÖRECK, THON u. a.). Hierbei schließt sich der Verf., wie ich vorwegnehme, der herrschenden Lehre an, wonach die einer normalen Willensbildung Unfähigen (Kinder, Geistesranke) aus dem Kreis der Befehlsadressaten auszuschneiden haben.

Auf die an meiner Theorie geübte Kritik etwas näher einzugehen, erscheint auch abgesehen von meinem Interesse erlaubt, weil der Verf. meine Ausführungen in größter Breite bespricht (S. 108—136). Und der erste Einwand darf gerade in diesem Archiv nicht übergangen werden. Wie andere Gegner, so beschuldigt mich der Verf. einer Verwechslung von Gesetzespublikation und Ausfertigung. Um nämlich zu zeigen, daß das Prinzip, nach dem die Gesetze bloß an die Staatsorgane adressiert sind, mit der (formellen) Publikation der Gesetze vereinbar ist, habe ich ausgeführt, daß diese ihren guten Sinn behält, auch wenn man sie lediglich als die Bekanntmachung, welcher Gesetzestext echt ist, auffaßt. Die Ausfertigung ist aber bekanntlich die Erklärung, daß das Schriftstück ein verfassungsgemäß zustande gekommenes Gesetz ist, sie macht aus dem Schriftstück eine Urkunde und bezeugt deren Echtheit. Würde mit dieser Urkunde nichts anderes geschehen, als daß sie etwa in einem Staatsarchiv niedergelegt wird, so wäre die Ausfertigung doch vollendet. Wird aber außerdem noch gemeinkundig gemacht, welcher Gesetzestext echt ist, so ist das ein neuer, von der Ausfertigung deutlich geschiedener Akt, es ist die Verkündung der Ausfertigung. Es kann also nicht die Rede davon sein, daß ich die Eigentümlichkeit der beiden Vorgänge verwischt habe. Eine Verlobung ist doch wohl etwas anderes als eine Verlobungsanzeige.

Auf konstruktivem Gebiet liegt auch der Einwand, daß das Volk, selbst wenn es die Gesetze nicht kennt, doch Befehlsempfänger sein könne, da die Richtung des Befehls, nicht das Aufnehmen entscheidend sei (S. 122 und 201). Sowenig wie seine Vorgänger (THON, GERLAND) bemerkt der Verf., daß durch dieses Argument das Problem beiseite geschoben wird.

Ob die Gesetzesuntertanen trotz der Gesetzesunkenntnis als Adressaten angesehen werden dürfen, d. h. ob die Fiktion der Gesetzeskenntnis rechtspolitisch erforderlich oder konstruktiv unvermeidlich ist, darin liegt das Problem; die ebenso scholastische wie unbestreitbare Erwägung, daß „befehlen“ ein Aktivum ist, daß es also auf das Erteilen und nicht auf das Auffassen ankommt, ist in unserer Untersuchung absolut unfruchtbar.

Endlich erwähne ich ein berechtigteres, schon von v. BAR (Gesetz und Schuld I, 6) vorgebrachtes, vom Verf. wiederholtes (S. 118) Bedenken. Es sei gefährlich, zu bestreiten, daß die Gesetze an das Volk gerichtet sind, weil sich dann die Konsequenz ergibt, daß der Gesetzgeber auf Gemeinverständlichkeit keinen Wert zu legen habe. Ich erwidere mit GUTHERZ (Schweiz. Zeitsch. f. Strafrecht 1907, S. 357): Mehr wird ein Gesetz nie leisten können, als von den weniger fähigen Staatsorganen verstanden zu werden. Im übrigen darf aber, zumal in einer so eminent praktischen Frage, wie es die Gesetzestechnik ist, neben dem systematisch Notwendigen auch das Nützliche berücksichtigt werden. Und wie ich niemals bezweifelt habe, daß Gesetzeskenntnis für jeden Bürger opportun ist, so fällt es mir nicht ein, der Gemeinverständlichkeit der Gesetze die Nützlichkeit abzusprechen.

Im vierten Kapitel entwickelt der Verf. seine eigene Theorie. Sie läßt kein „entweder — oder“ gelten, sondern sucht mit einem dominierenden „sowohl — als auch“, das nur durch die Einschaltung von in erster und zweiter Linie in eine etwas bestimmtere Richtung geleitet wird, durch alle Schwierigkeiten hindurchzusteuern. Die Rechtsnormen sind sowohl Befehle als Ermächtigungen. In ihrer imperativen Funktion sind sie sowohl an die Staatsbehörden als an die Untertanen gerichtet, im öffentlichen Recht in erster Linie an die Organe, im Privatrecht in erster Linie an die Bürger. Daher ergibt die spezielle Untersuchung des materiellen Strafrechts, daß dessen Normen sowohl den Richtern als den Untertanen Befehle erteilen, dem Richter wird befohlen, zu strafen, dem Untertanen (in zweiter Linie!), die bedrohte Handlung zu unterlassen. Demgemäß müßte die Gesetzeskenntnis für beide Kategorien gefordert werden; der Verf. schwächt die Konsequenz jedoch ab und erklärt, Gesetzeskenntnis sei für die Bürger nicht notwendig, aber nützlich.

Unter den Richtern dürfen die Geschworenen nicht als Normadressaten angesehen werden, da sie an der Verhängung der Strafe nicht teilnehmen. Im Strafprozeß finden sich Normen, die bloß an Staatsorgane, und hierunter wiederum solche, die nicht an den Richter, sondern bloß an andere am Prozeß beteiligte Beamte gerichtet sind. In dieser Weise wird die Theorie noch in manchen anderen Einzelfragen ausgebaut und abgeschlossen.

Man legt das Buch aus der Hand in dem Gefühle, viel richtige Behauptungen gelesen zu haben und doch nicht gefördert zu sein. Und geht man dem Grunde dieses Eindrucks nach, so findet er sich wohl darin, daß

der Autor nur scheinbar konstruktive, in Wahrheit deskriptive Jurisprudenz bietet; ihm fehlt wenn nicht die Gabe, so doch der Wille, vom Unwesentlichen abzusehen. Die solchermaßen entstehende Theorie ist vielseitig im schlimmen Sinne, sie enthält kein System, sondern eine eklektische Zusammenfassung; sie wird in jedem ihrer Teile einem Stückchen Wirklichkeit gerecht, aber nicht als Ganzes dem Wesentlichen.

Straßburg i. Els.

Max Ernst Mayer.

Berthold Freudenthal, Die staatsrechtliche Stellung des Gefangenen. Rede beim Antritt des Rektorats der Akademie in Frankfurt a. M. (1909).

Es sieht bis jetzt so aus, als ob die Strafrechtsreform die durch Alter und Bedeutsamkeit ausgezeichnete Forderung, einheitliches Vollstreckungsrecht zu schaffen, unerledigt lassen wollte. Aus den mannigfachen Gründen, die für die Notwendigkeit eines Vollstreckungsgesetzes sprechen, hebt FREUDENTHAL den staatsrechtlichen hervor. Die Gefangenschaft ist ein Rechtsverhältnis, Rechte und Pflichten der Gefangenen müssen daher gesetzlich umgrenzt werden; die heute herrschenden Verwaltungsverordnungen sind unvereinbar mit dem Wesen des Verfassungsstaates, denn sie widersprechen den staatsbürgerlichen Rechten. So enthalten z. B. die Disziplinarstrafen so erhebliche Eingriffe in die Freiheit der Person, daß gesetzliche Regelung durchaus notwendig ist.

Man muß dem Verf. dankbar sein, daß er in dieser Weise auf die staatsrechtliche Seite der kriminalpolitischen Bestrebungen hingewiesen hat; es bestand in der Tat die Gefahr, daß sie den Blicken entschwindet. Man darf aber auch der Hoffnung Ausdruck geben, daß der Verf. selbst ans Werk gehe, die Gefangenschaft als ein Rechtsverhältnis darzustellen, konstruktiv und legislativ; denn seine Anregung verlangt, so willkommen sie ist, eine Ausführung des Grundgedankens über die Grenzen hinaus, die einer akademischen Rede gesetzt sind.

Straßburg i. Els.

Max Ernst Mayer.

Akos von Timon, Professor, Ungarische Verfassungs- und Rechtsgeschichte mit Bezug auf die Rechtsentwicklung der westlichen Staaten. Zweite vermehrte Auflage, übersetzt von Dr. FELIX SCHILLER. Berlin, Puttkammer und Mühlbrecht 1909, 835 S.

Die bekannte Arbeit des Budapestener Universitätsprofessors, Ministerialrates AKOS VON TIMON liegt nunmehr in der trefflichen Uebersetzung Dr. F. SCHILLERS nach der dritten ungarischen Auflage, in zweiter Auflage vor. Die über die Grenzen Ungarns hinausreichende Bedeutung dieser auf breiter Quellengrundlage aufgebauten, umfangreichen Arbeit fand in